

Verfassungsgesetz

vom . . . 16. MAI 1977 . . . , mit dem die Burgen-
ländische Gemeindeordnung geändert wird
(Gemeindeordnungsnovelle 1977)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Burgenländische Gemeindeordnung LGBL.Nr. 37/1965,
in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBL.
Nr. 47, des § 44 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes
1971, LGBL.Nr. 13/1972, sowie der Kundmachung LGBL.Nr. 10/
1966 wird wie folgt geändert:

1. Der § 26 hat zu lauten:

§ 26

(1) Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ, soweit nicht einzelne Angelegenheiten dem Bürgermeister oder anderen Organen vorbehalten sind.

(2) Die vom Bürgermeister verschiedenen Mitglieder des Gemeindevorstandes bedürfen zur Amtsführung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde des Vertrauens der Gemeinderatsmitglieder jener Wahlpartei, die sie in den Gemeindevorstand gewählt hat.

(3) Wird auf Grund eines schriftlichen Antrages, der unbeschadet der Bestimmungen des § 38 Abs. 4 vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen ist, einem Mitglied des Gemeindevorstandes von den Gemeinderatsmitgliedern seiner Wahlpartei in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen, so erlischt sein Amt

als Vorstandsmitglied. Der Bürgermeister hat zur Neubesetzung dieser Stelle die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 in die Wege zu leiten. Die Mitgliedschaft zum Gemeinderat wird durch den Ausspruch des Mißtrauens nicht berührt.

(4) Bei der Vornahme der Abstimmung über den Mißtrauensantrag gemäß Abs. 3 müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Partei anwesend sein."

2. Im § 77 Abs. 6 entfällt der zweite Satz.

Artikel II

Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen
Landtag am 16. MAI 1977 gefaßten Beschluß
gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.
Eisenstadt, am 16. MAI 1977

Der Landtagsdirektor:



ERLÄUTERUNGEN

Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister und weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf eine bestimmte Zeit - und zwar gemäß § 17 Abs. 4 auf die Funktionsdauer des Gemeinderates - gewählt. Eine vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Gemeindevorstandes - ausgenommen die Abberufung des Bürgermeisters durch ein Mißtrauensvotum gemäß § 28 Abs. 2 - war bisher nicht möglich, weil die Befugnis des Gemeinderates, aus seiner Mitte Organe zu wählen, nicht die Befugnis involviert, die gewählten Organe wieder abzurufen. Diese Befugnis muß vielmehr nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung gegründet sein (VfGH Slg. 2776/1954).

Mit der vorliegenden Neufassung des § 26 der Gemeindeordnung soll nun dieses Rechtsinstitut einer Abberufungsmöglichkeit **a l l e r** Mitglieder des Gemeindevorstandes, das sich mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg bereits in allen Bundesländern durchgesetzt hat, auch in der Burgenländischen Gemeindeordnung Eingang finden. Die Abberufung erfolgt hiebei auf Grund eines schriftlichen Mißtrauensantrages durch einen Beschluß der Gemeinderatsmitglieder jener Wahlpartei, welche seinerzeit das abzurufende Mitglied des Gemeindevorstandes vorgeschlagen und gewählt haben. Die Abberufung soll aber rechtlich insoferne abgesichert werden, als gemäß Abs. 4 eine qualifizierte Beschlußfähigkeit (Anwesenheit von mindestens 3/4 der Zahl der Gemeinderatsmitglieder von der betreffenden Partei bei der Sitzung des Gemeinderates) für den Ausspruch des Mißtrauens verlangt wird.

Durch die Abberufung auf Grund eines Mißtrauensantrages verliert das betroffene Mitglied des Gemeindevorstandes sein Gemeindevorstandsmandat, behält aber sein Gemeinderatsmandat.

Mit der unter Punkt 2 statuierten Aufhebung des zweiten Satzes des § 77 Abs. 6 soll lediglich ein Redaktionsfehler berichtigt werden, der anlässlich der Erlassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGB1.Nr. 47 übersehen worden ist. Mit der damals erfolgten Aufhebung des letzten Satzteils von § 77 Abs. 5 ist nämlich auch die darauf Bezug nehmende Bestimmung des § 77 Abs. 6, 2. Satz obsolet geworden und deswegen aus dem Gesetzestext herauszunehmen.

Im Hinblick darauf, daß für Oktober 1977 die nächsten Gemeinderatswahlen auszuschreiben und die neuen Gemeindevorstandsstellen voraussichtlich erst im Dezember durch Wahl des Gemeinderates besetzt sein werden, empfiehlt es sich das Wirksamwerden der dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleitenden Gemeindeordnungsnovelle 1977 mit 1. Jänner 1978 festzusetzen.